

Art. 3 § 14 VbtG

VbtG - Verbotsgesetz 1947

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 04.01.2024

Amnestiebestimmungen und Gnadenerlasse stehen der Verurteilung wegen eines nach diesem Artikel strafbaren Verhaltens nicht entgegen.

In Kraft seit 18.02.1947 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at